

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Wegweiser durch die reichsgesetzliche Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung nebst den Ausführungsbestimmungen der Landesversicherungsanstalt Baden ...**

**Groll, Friedrich**

**Karlsruhe, 1917**

b. freiwillige Weiterversicherung

**urn:nbn:de:bsz:31-39622**

dem Betrieb des Ehemanns mittätig ist, dadurch zum Unterhalt der Familie beiträgt und daher als Mitunternehmerin des Betriebes anzusehen ist.

6. Ist die Ehefrau selbständige Inhaberin eines Gewerbes oder Betriebes, in welchem regelmäßig nicht mehr als zwei Versicherungspflichtige beschäftigt werden, so ist sie ohne weiteres zur Selbstversicherung berechtigt.

7. Wer sich selbst versichert, hat Marken derjenigen Versicherungsanstalt zu verwenden, in deren Bezirk er beschäftigt ist, oder sich unbeschäftigt aufhält. Die Versicherung kann auch im Ausland fortgesetzt werden; dabei können Marken einer beliebigen Versicherungsanstalt verwendet werden (§ 1440 RVO).

8. Der Eintritt in die freiwillige Versicherung wird dadurch bewirkt, daß der zu Versicherte sich beim Bürgermeisteramt (oder Sekretariat für Arbeiterversicherung) seines Wohnortes eine Quittungskarte nach Formular B (grau) ausstellen läßt.

In diese Karte kann der Versicherte für jede Kalenderwoche eine Marke einleben; die Lohnklasse kann er frei wählen.

9. Bei der Selbstversicherung und ihrer Fortsetzung müssen zur Aufrechterhaltung der Anwartschaft innerhalb zweier Jahre für die Zeit nach dem auf der Karte angegebenen Ausstellungstag (nicht Tag der Verwendbarkeit) mindestens für 40 Wochen Marken in die Karte geklebt werden; ausnahmsweise genügt die Verwendung von nur 20 Marken innerhalb zweier Jahre, wenn auf Grund der Versicherungspflicht mehr als 60 Beiträge geleistet worden sind.

#### b. Freiwillige Weiterversicherung

(§ 1244 RVO)

Wer aus einem versicherungspflichtigen Verhältnisse ausscheidet, kann die Versicherung freiwillig fortsetzen oder später nach § 1283 RVO erneuern (Weiterversicherung) i § 49.

1. Unter freiwilliger Weiterversicherung versteht man hiernach ausschließlich die Fortsetzung der Versicherung nach dem Ausscheiden aus einem die Versicherungspflicht begründenden Verhältnisse.

Der Unterschied zwischen freiwilliger Fortsetzung und späterer Erneuerung des Versicherungsverhältnisses besteht darin, daß erstere die freiwillige Fortführung eines noch bestehenden Versicherungsverhältnisses, die Erneuerung dagegen den freiwilligen Wiedereintritt in ein Versicherungsverhältnis betrifft mit dem Zweck, die aus dem früheren hervorgegangene, aber erloschene Anwartschaft wieder zu beleben.

2. Für die Weiterversicherung steht dem Versicherten die Wahl der Lohnklasse frei (§ 1440 RVO).